



die lobby für kinder

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 85
24114 Kiel
Tel: 0431 – 66 66 79 - 0
Fax: 0431 – 66 66 79 - 16
E-Mail: info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Petra Tschanter

- Per Mail -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1121(neu)

Kiel, d. 19.03.13

Sehr geehrte Frau Tschanter,

gerne nehmen wir gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft Die Kinderschutz-Zentren Schleswig-Holstein zum Umdruck 18/571 (neu) Nr. 1 und 2. „Kinderschutz in Schleswig-Holstein“ Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Nina Becker".

(Nina Becker, DKSB LV SH)



die lobby für kinder

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Sophienblatt 85
24114 Kiel
Tel. 0431 / 6666 79-0



**LANDESGEMEINSCHAFT
DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN IN
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Kinderschutz-Zentrum Lübeck
An der Untertrave 77
23552 Lübeck
Tel. 0451 / 78881

Kinderschutz-Zentrum Westküste
Theoder-Storm-Straße 7
25813 Husum
Tel. 04841 / 691450

Kinderschutz-Zentrum Kiel
Sophienblatt 85
24114 Kiel
Tel. 0431 / 122180

Kinderschutz in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und
der Abgeordneten des SSW
- Umdruck 18/571 (neu) Nr. 1 und 2

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein und die Landes-
arbeitsgemeinschaft (LAG) der Kinderschutz-Zentren Lübeck, Kiel und Westküste be-
grüßen es sehr, dass der Sozialausschuss die Notwendigkeit sieht, **den Kinderschutz in**
Schleswig-Holstein weiter zu stärken. Da Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Auf-
gabe ist, ist es aus unserer Sicht jedoch notwendig, sich bei diesem Vorhaben nicht auf die
Stärkung der Jugendämter allein zu beschränken.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn das Land zur Stärkung des Kinderschutzes
eine Qualitätsoffensive startet. Dabei sind aus unserer Sicht u. a. folgende Themen zu be-
rücksichtigen, um die Qualitätsentwicklung und eine Qualitätssicherung im Kinderschutz zu
befördern:

- einheitliche Qualitätsstandards für ambulante Hilfen (Landesrahmenvertrag),
- Qualifizierungsoffensive durch Fortbildungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zum Thema Hilfen für hochbelastete und -resistente Familien (Anamnese/Diagnostik/ Hilfeansätze),
- Fortbildungen für Richter in Familiengerichten zur Einschätzung des Kindeswohls bei sog. Hochrisikofamilien (Entwicklungsmöglichkeiten und -hindernisse, Schutz von Kindern),
- Verbesserung der Kommunikation zwischen den gerichtlichen Instanzen, wenn in einem Fall parallel familien- und strafrechtliche Verfahren laufen, d. h. im Falle von noch nicht geklärten strafrechtlichen Vorwürfen ggf. einem Personensorgeberechtigten sollte im Inte-

resse des Kindeswohls eine familiengerichtliche Entscheidung ggf. vorläufig getroffen werden (z. B. Umgangsaussetzung);

- Konzept zur qualitativen und quantitativen Stärkung der Fachressourcen (nicht zuletzt als Reaktion auf den starken Anstieg der Fallzahlen/Anzahl betroffener Kinder),
- verbindliche Standards für das Pflegekinderwesen (i. B. a. Auswahl, Qualifikation und Begleitung von Pflegeeltern, Gestaltung von Übergängen usw.),
- Umsetzung bzw. Erfüllung der rechtlichen Vorgabe zur Tätigkeit von Amtsvormündern (§ 1793 Abs. 1a BGB);
- Kooperation im Hilfeprozess zwischen Jugendamt und weiteren beteiligten Helfern/ Institutionen muss als ein prozesshaftes Geschehen unter kontinuierlicher Beteiligung aller Involvierten in festgeschriebenen Zeiträumen umgesetzt werden

Zu Ihren Fragen nehmen wir gern Stellung:

1. Zur Kritik am Vorrang des Elternrechts („Familienlastigkeit“) des SGB VIII oder der Frage nach eigenständigen Kinderrechten versus Elternrechte?

Es ist sinnvoll und notwendig, Kinderrechte weiter zu stärken. Auch das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) ist in stärkerem Maße als bisher zu realisieren. Aus unserer Sicht kann es bei den Hilfen zur Erziehung jedoch nicht um die Alternative Eltern- versus Kinderrecht gehen. Gleichzeitig ist die Umsetzung von Hilfen für Eltern und Kinder gegen den anhaltenden Widerstand von Eltern im Sinne einer Veränderung des Familiensystems nicht möglich. Sollte daher der Schutz des Kindes gefährdet sein und gelingt eine Hilfebeziehung zu der Familie nicht, d. h. sind die Eltern weder willens noch in der Lage, ausreichend für das Wohl ihres Kindes zu sorgen, dann hat die Jugendhilfe die Möglichkeit der Inobhutnahme und der mittel- bis langfristigen stationären Unterbringung.

Kinderrechte weiter stärken:

Bis heute fehlt im Grundgesetz eine Norm, die die Kinder als Träger eigenständiger Rechte und nicht nur als Objekt elterlicher Rechte ausweist (siehe Artikel 6 Abs. 2 GG). Seit Jahren wird die Bundesregierung aufgefordert, sich für die Verankerung der Kinderrechte in unserer Verfassung einzusetzen. Durch die Aufnahme der Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie den Vorrang des Kindeswohls bei allem staatlichen Handeln ins Grundgesetz würde die Rechtsposition von Kindern gestärkt. Auch die Sachverständigenkommission des 14. Kinder- und Jugendberichts hat sich deutlich für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz ausgesprochen.

Ein Formulierungsvorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte (Deutscher Kinderschutzbund, Unicef Deutschland, Deutsches Kinderhilfswerk und die Deutsche Liga für das Kind) für einen neu zu schaffenden Artikel 2a Grundgesetz, liegt vor.¹

Mit der Aufnahme der Rechte ins Grundgesetz wird zum einen nachvollzogen, was in vielen Ländergesetzen bereits verankert ist und es wird der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch Deutschland Rechnung getragen (2010 hat die Bundesregierung alle Vorbehaltserklärungen zur UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen. Sämtliche Rechte gelten seit 2010 für alle in Deutschland lebenden Kinder.)

Ein Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte war das im November 2000 in Deutschland verabschiedete Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB). **Seitdem haben Kinder in Deutschland auch gegenüber den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung² - also ein eigenständiges Recht des Kindes und ein gleichzeitiges Gewaltverbot an die Eltern/ Personensorgeberechtigten. Mit dem § 16 Abs. 1 SGB VIII wurde gleichzeitig eine Pflicht der Jugendhilfe auf den Weg gebracht: Wege aufzuzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.**

Das 1990 in Kraft getretene und in den letzten Jahren mehrfach reformierte Kinder- und Jugendhilfegesetz benennt Kinder und Jugendliche zwar ausdrücklich auch als Träger eigener Rechte, das Recht Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen zu können, ist aber nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ausschließlich als Recht der Eltern formuliert. Durch die Erweiterung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) ist allerdings das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren auch gegenüber seinen Eltern gestärkt worden.

¹ Der Formulierungsvorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte für einen neu zu schaffenden Artikel 2a Grundgesetz hat folgenden Wortlaut:

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.

Weitere Informationen und ein ausführliches Hintergrundpapier zum Formulierungsvorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte unter www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de.

² § 1631 Abs. 2 BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Der derzeitige Rechtsanspruch von Eltern auf Hilfen zur Erziehung sollte aus unserer Sicht bestehen bleiben. Parallel dazu sollten die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden. Dieses wird notwendigerweise dazu führen, dass sich das allgemeine Rechtsbewusstsein verändert und in Gesetzen – damit auch dem SGB VII – die Perspektiven junger Menschen noch mehr berücksichtigt und damit die Stellung des Kindes und das Kindeswohl weiter gestärkt werden. Mit der Festschreibung eines Rechtsanspruches von Kindern und Jugendlichen auf eine eigenständige Beratung – auch ohne Wissen der Eltern - wird die Rechtsposition der Kinder noch einmal verdeutlicht.

2. Unter welchen Bedingungen kann bei gravierender Kindeswohlgefährdung eine ambulante Hilfe verantwortet werden?

Bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und der Etablierung von geeigneten Hilfen geht es um Prozesse mit Kindern und Eltern, die Zeit und eine hohe fachliche Kompetenz voraussetzen. Es geht um Prozesse mit Hochrisikofamilien, die meist sozial und wirtschaftlich unter extremen Belastungen stehen und bei denen sich Konflikte krisenhaft zugespitzt haben. Bei der Einschätzung der Gefährdung gibt es verschiedene Fragen, die wir im Kontakt mit der Familie zu klären suchen. Sie betreffen das Problembewusstsein, die eigene Problemsicht, die Akzeptanz von Hilfe, sowie mögliche Risikofaktoren und Ressourcen der Familie.

Es geht um fachliches Handeln, bei dem auf der einen Seite eingeschätzt werden muss, ob die Eltern in einem vertretbaren Zeitrahmen in einem für das Wohl ihres Kindes erforderlichen Maß Ressourcen entwickeln und Verantwortung übernehmen können. Auf der anderen Seite ist immer wieder neu abzuklären, ob eine Gefährdungssituation für das Kind vorliegt, die eine Herausnahme aus der Familie zwingend erforderlich macht. Dabei ist die Risikoeinschätzung ein fortlaufender diagnostischer Prozess, der ohne den Kontakt und den Dialog mit Eltern und Kind nicht denkbar ist. Hier entscheidet sich, ob die Hilfebeziehung zu der betroffenen Familie gelingt oder scheitert - dies ist der anspruchsvollste Teil der Kinderschutzarbeit.

Es gibt aus unserer Sicht durchaus familiäre Krisensituationen, in denen eine vorübergehende Herausnahme des Kindes/der Kinder oder eine stationäre Aufnahme einer ganzen Familie sinnvoll sein kann und das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung deutlich stabiler gewährleistet als ambulante Hilfen. Wobei auch stationäre Hilfen (Inobhutnahme oder Kurzzeitpflege) mit einer Rückführungsoption nur dann sinnvoll sind, wenn parallel unterstützende ambulante Hilfen in der Ursprungsfamilie angeboten werden. Nur

so kann eine tragfähige Erziehungskompetenz wiederhergestellt oder entwickelt werden, insbesondere um Eltern in die Lage zu versetzen, auf neuerliche Krisen- und Konfliktsituationen angemessen reagieren zu können.

Kinder- und Jugendhilfe wird bei der Sicherung des Kindeswohls in schwierigen Fällen immer vor dem Problem stehen, zwischen dem Eingriff zum Schutz des Kindes und langfristigen Perspektiven zum Wohl des Kindes abwägen zu müssen. Diese Gratwanderung ist immer ein fachlich schwieriger Abwägungsprozess. Mangelnder Kinderschutz ist oft das Ergebnis von zeitlicher Überlastung oder zu geringer Qualifikation von Fachleuten sowie mangelnder Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Besonders kritisch sind wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger (Auftraggeber) und freiem Jugendhilfeträger (Auftragnehmer) zu sehen. Auch den Zeitmangel müssen wir ernst nehmen. In den Beratungsstellen, Kinderschutz-Zentren und Jugendämtern steigen seit Jahren die Hilfeanfragen. Der Druck Hilfe zu leisten wird größer bei gleichbleibenden oder gar geringer werdenden Ressourcen.

Mit anderen Worten, die Frage, ob eine ambulante Hilfe noch ausreichend und angemessen ist, um das Kindeswohl zu sichern muss in jedem konkreten Einzelfall beantwortet werden. **Deshalb kann an dieser Stelle nur eine Qualitätsoffensive des Landes die richtige Antwort sein, um den Kinderschutz im Lande zu stärken.**

LAG der Kinderschutz-Zentren

Teresa Siefer

Leitung
Kinderschutz-Zentrum Lübeck
AWO Schleswig-Holstein gGmbH

Manuel Florian

Leitung
Kinderschutz-Zentrum Kiel
DKSB Ortsverband Kiel e. V.

Ursula Funk

Leitung
Kinderschutz-Zentrum Westküste
Diakonisches Werk Husum

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Irene Johns

Landesvorsitzende